

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-51 / jl-kr

Datum
17.04.2020

Umsatzbesteuerung der Kommunen (§ 2b UStG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30.10.2019 hatten die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu verschiedenen Umsetzungsfragen bezüglich § 2b UStG um Auslegungshinweise gebeten. In den zurückliegenden Monaten hat das BMF in eine Reihe von Antwortschreiben seine zum Teil sehr restriktive Position zu den angesprochenen Themenkomplexen dargestellt. Hier verweisen wir auf unsere E-Mail-Rundschreiben vom 02.01.2020 und 25.02.2020.

I.

Kein Anrufungsauskunftsanspruch bei Anwendungsfragen

Die Kommunalen Spitzenverbände hatten zudem mit Schreiben vom 30.10.2019 einen zeitlich beschränkten umsatzsteuerlichen Anrufungsauskunftsanspruch für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) gefordert, um konkrete Abgrenzungsfragen zum § 2b UStG durch die Finanzverwaltung klären zu lassen.

Nun hat das BMF in einem Antwortschreiben vom 03.04.2020 (**Anlage 1**) mitgeteilt, dass der Vorschlag eines Anrufungsauskunftsanspruchs nicht weiterverfolgt wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Erteilung verbindlicher Auskünfte zur Anwendung und Auslegung des § 2b UStG durch die Finanzämter unter den in § 89 Abs. 2 AO, der Steuer-Auskunftsverordnung (StAuskV) und dem Anwendungserlass zu § 89 AO (AEAO zu § 89) genannten Voraussetzungen möglich ist.



Dem Verweis auf § 89 Abs. 2 AO ist jedoch entgegenzuhalten, dass dieser Auskunftsanspruch eine „Soll-Vorschrift“ ist und eine Auskunftserteilung jederzeit mit dem (schwer zu widerlegenden) Hinweis auf Überlastung der Finanzverwaltung verweigert werden kann. Aufgrund von Hinweisen unserer Mitgliedschaft scheint davon in der Praxis auch Gebrauch gemacht zu werden.

In der unter Ziffer III. behandelten Antwort auf eine Kleine Anfrage zu Auslegungsproblemen bei § 2b UStG wurde bereits Anfang März 2020 durch die Bundesregierung klargestellt, dass sie das Instrument der Anrufungsauskunft nicht für geeignet hält.

II.

Wettbewerbsprüfung bei Anschluss- und Benutzungszwang bzw. eines Annahmewangs

Des Weiteren äußert sich das BMF in dem Schreiben vom 03.04.2020 zu Fragen in Zusammenhang mit der Wettbewerbsprüfung bei Bestehen eines Anschluss- und Benutzungszwangs bzw. eines Annahmewangs.

Für eine Anwendung des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG im Zusammenhang mit Leistungen die einem Anschluss- und Benutzungszwang bzw. einem Annahmewang unterliegen, müssen die gesetzlichen Grundlagen so gefasst sein, dass die von der jPöR benötigte Leistung ausschließlich von einer anderen jPöR erbracht werden darf, da nur dann eine Wettbewerbsverzerrung auszuschließen sei.

Zusätzlich muss beachtet werden, dass eine privatrechtliche Ausgestaltung der Leistung das in § 2b Abs. 1 S. 1 UStG nicht unter das vorausgesetzte Handeln im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2b Abs. 1 S. 1 UStG fällt. Dies hatte das BMF schon mit seinem Schreiben vom 29.11.2019 bekräftigt, über das wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 02.01.2020 informiert hatten.

III.

Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zu Auslegungsproblemen

In der als **Anlage 2** beigefügten Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zu Auslegungsproblemen bei § 2b UStG vom 09.03.2020 äußert sich die Bundesregierung zur möglichen Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung des neuen § 2b UStG. So hält die Bundesregierung eine Verlängerung der Übergangsfrist unionsrechtlich für möglich und beabsichtigt daher dem Gesetzgeber den Vorschlag zu unterbreiten, die Frist für die zwingende Anwendung des § 2b UStG über den 31. Dezember 2020 hinaus, um weitere 2 Jahre zu verlängern. Dabei verweist man auf den gleichgerichteten Beschluss des Bundesrates vom 20.12.2019.

Hinsichtlich der Verlängerungen der Übergangsfrist verweisen wir auch auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 02.01.2020 und 25.02.2020.

In der Antwort wird zudem die geänderte Positionierung der Bundesregierung in Richtung einer restriktiveren Auslegung des § 2b UStG deutlich, so wie sie sich auch in den zwischenzeitlich veröffentlichten BMF-Schreiben immer mehr abgezeichnet hat. So wird aktuell be-

züglich des Anlasses der Einführung von § 2b UStG ausgeführt, dass diese die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand im Hinblick auf die Vorgaben des Artikel 13 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie umfassend neu regelt. Dabei ist keine Rede mehr von der ursprünglich avisierten Verschonung der interkommunalen Zusammenarbeit. Nach dem Koalitionsvertrag von 2013, der die Grundlage für die Einführung von § 2b UStG darstellt, sollte die interkommunale Zusammenarbeit steuerrechtlich nicht behindert werden. Daher wollte sich die Bundesregierung für eine umfassende Freistellung solcher Leistungen einsetzen.

Dieses E-Mail-Rundschreiben nebst Anlagen wird in unserer Sonderrubrik „Neuregelung Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts“ unter:

www.kommunales-sachsen-anhalt.de

unter der Rubrik **Themengebiete/Finanzen/Steuern & Statistik**

eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Jörn Langhoff

Anlagen